

BM Halbe teilt dem Stadtrat mit, dass die vorliegende Beschlussvorlage noch um den Artikel II „Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.“ erweitert werden müsse. Der bisherige Artikel II wird dadurch zum Artikel III.

Beschluss:

Der Rat beschließt:

1. Die vom Rat am 14.07.2004, TOP 4, mit Wirkung vom 01.01.2004 auf 1,62 € festgesetzte Verbrauchsgebühr wird für 2005 um 0,07 € auf 1,69 € je cbm angehoben. Grundlage ist die vorliegende Kalkulation in der Erfolgsübersicht 2005.

2. **4. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712/SGV. NW 610) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bergneustadt am 08. Dezember 2004 folgenden 4. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001 beschlossen.

Artikel I

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

" (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,69 €."

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel III

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig